

## Umsatzsteuersenkung

der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 ein Konjunkturprogramm beschlossen, von dem einige Änderungen auch Sie betreffen. Der Bundestag hat diese Gesetze bereits beschlossen.

Ab dem **1. Juli 2020** kommt es zu einer befristeten Senkung der Mehrwertsteuersätze von **19 % auf 16 %**, bzw. von **7 % auf 5 %** bis zum **31.12.2020**.

Grundsätzlich gilt:

Für Umsätze, die bis zum 30. Juni 2020 ausgeführt werden, gilt der Regelsteuersatz von 19 %. Für ab dem 1. Juli 2020 ausgeführte Leistungen gilt der Regelsteuersatz von 16 %. Entsprechendes gilt für den ermäßigten Steuersatz von 7 %, bzw. 5 %.

Maßgeblich ist der **Zeitpunkt der Leistungsausführung/-beendigung**.

Für Anzahlungen und Vorauszahlungen gilt grundsätzlich der Steuersatz, der für den betreffenden Zeitraum gesetzlich vorgesehen ist.

Beispiel:

Anzahlung 29.06.2020 11.900 €, darin enthalten 19 % Mehrwertsteuer = 1.900 € Mehrwertsteuer

Tatsächlich ist der Mehrwertsteuersatz der Leistungsausführung maßgebend.

Wird die Leistung dann tatsächlich im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 zu Ende ausgeführt, gilt der geringere Regelsteuersatz von 16 %.

Auf der Endabrechnung ist das entsprechend darzustellen, damit die Reduktion der Mehrwertsteuer für die Anzahlung wirkt.

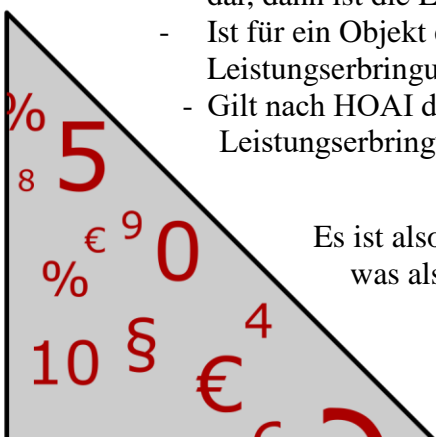
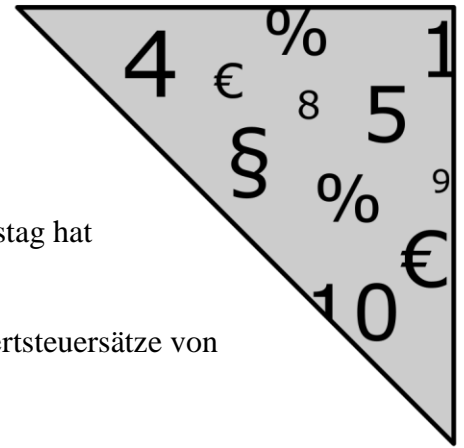
Wenn Sie so einen Fall haben, können Sie uns bitte ansprechen, ob der Rechnungsaufbau so korrekt ist.

Das gilt auch im umgekehrten Fall, Anzahlung Dezember 2020, Leistungsausführung in 2021, dann gilt: Anzahlung mit 16 % ausgewiesener Mehrwertsteuer, Korrektur mit Endabrechnung in 2021 mit Regelsteuersatz 19 %.

### Beispiele für Leistungserbringung:

- Ist für den Abriss eine abgeschlossene Teilleistung vereinbart, so gilt die Leistungserbringung mit dem Abriss als erbracht.
- Ist ein komplettes Gebäude angeboten, stellt der Abriss keine abgeschlossene Teilleistung dar, dann ist die Leistungserbringung erst mit Vollendung des Gebäudes erbracht.
- Ist für ein Objekt eine Architekturleistung ohne Zwischenschritte angeboten, dann ist die Leistungserbringung erst mit der letzten Tätigkeit erbracht.
- Gilt nach HOAI die Leistungsstufe „x“ als eigenständige Leistung erbracht, dann gilt als Leistungserbringung der Abschluss der Leistungsstufe „x“.

Es ist also **nicht entscheidend, wann Sie zufällig die Rechnung stellen**, sondern was als **Abschluss der Leistung** nach Gesetz gilt.

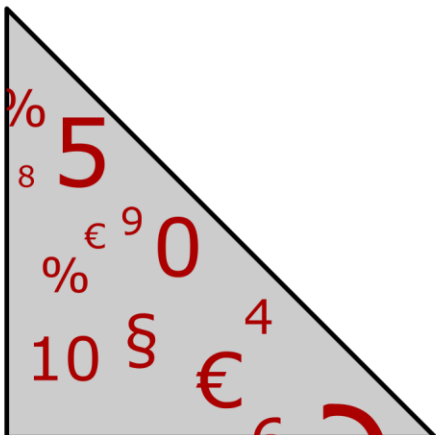
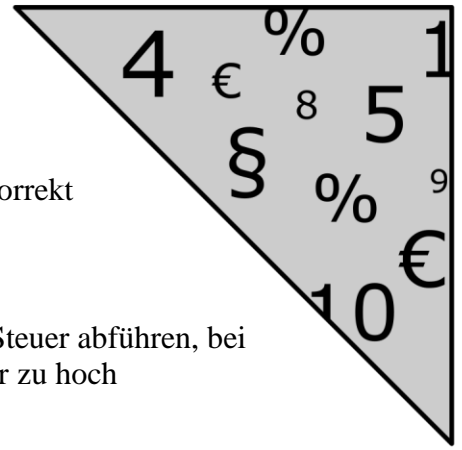


Bei Unsicherheiten bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Bitte beachten Sie bei der Rechnungsstellung, dass die Mehrwertsteuer korrekt ausgewiesen ist.

**Achtung!**

Bei Ausweis zu geringer Mehrwertsteuer müssen Sie trotzdem die hohe Steuer abführen, bei Ausweis zu hoher Mehrwertsteuer führt das zu einer **Strafsteuer** i. H. der zu hoch ausgewiesenen Mehrwertsteuer.



**Steuerberater Peter Baumann**

info@steuerkanzlei-baumann.de

**Telefon 07254 - 93 70 70**

Oberhausen-Rheinhausen, Hauptstraße 53